



Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (SGSP)
Sektion Deutschschweiz

Stellungnahme der schweizerischen Gesellschaft für Sozialpsychiatrie SGSP Sektion Deutschschweiz zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten), über welche das Schweizer Stimmvolk am 25.11.2018 abstimmen wird.

Falls diese Gesetzesänderung angenommen würde, verfügten die Versicherer (IV, SUVA, Krankenkassen, Taggeldversicherungen und andere) über eine neue juristische Grundlage um die Versicherten zu kontrollieren

Nach Art. 43a kann „der Versicherungsträger ... eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Darüber hinaus kann der/die Versicherte observiert werden, wenn er sich an einem öffentlichen Ort befindet oder wenn der Aufenthaltsort von einem öffentlichen Ort aus einsehbar ist. Das bedeutet, dass der / die Versicherte in seinen eigenen vier Wänden überwacht, ja sogar „auspioniert“ werden könnte, vorausgesetzt, die Überwachung erfolgt von einem öffentlich zugänglichen Ort aus. Das Gesetz führt weiterhin aus, dass „der Versicherungsträger externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen kann.“

Es wird in der Praxis möglich sein mit Drohnen, Kameras und anderen technischen Hilfsmitteln sowie unter Einsatz von „Privatdetektiven“ das tägliche Leben der Versicherten an bis zu 30 aufeinanderfolgenden Tagen „auszuspionieren“

Für Menschen, die an psychiatrischen Erkrankungen leiden kann eine derartige Überwachung eine zusätzliche Belastung darstellen, die sich negativ auf die Genesung auswirken dürfte. Die schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie verurteilt den Missbrauch von Versicherungsleistungen und den Versicherungsbetrug. Ebenso klar und unmissverständlich stellt sie aber klar, dass die vorgeschlagenen Überwachungsmassnahmen völlig unverhältnismässig und überzogen sind und darüber hinaus einen nicht zu tolerierenden Eingriff in die Privatsphäre des Individuums darstellen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht nur sehr teuer, ihre Wirksamkeit ist nicht nachgewiesen und es bestehen andere, bewährte Methoden der Kontrolle, die die Privatsphäre des/der Einzelnen besser respektieren. Des Weiteren wird durch diese Massnahmen auch die Privatsphäre aller anderen Bürgerinnen und Bürger negativ beeinflusst: Wie soll man

Sitz der Gesellschaft: Dr. med. Walter Gekle (Präsident), Chefarzt stv. Psychiatrische Dienste Thun

Dorfstrasse 53, 3624 Goldiwil (priv.)

walter.gekle@spitalstsag.ch

www.sozialpsychiatrie.ch

jemanden überwachen, ohne zugleich diejenigen zu überwachen, die zufällig den Weg der überwachten Person kreuzen?

Wir kommen zum Schluss, dass ein derartiges „Spionagesystem“ die gesundheitliche Situation vieler betroffener Menschen verschlechtern wird, da es zu einer Zunahme der Angst, des Misstrauens und der Paranoia führen wird. Wir sind überzeugt, dass diese Massnahmen das Ansehen der Versicherungsträger in der Öffentlichkeit deutlich negativ beeinflussen werden; aus unserer Sicht müssten die Versicherungsträger als glaubhafte Ansprechpartner im therapeutischen System der Betroffenen zur Verfügung stehen anstatt sich selbst zu einer Überwachungsinstanz zu machen.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie SGSP, Sektion Deutschschweiz die Änderung des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) ablehnt und das Referendum dagegen unterstützt

Für den Vorstand der SGSP Sektion Deutschschweiz.

Walter Gekle

Präsident SGSP Sektion Deutschschweiz